

29. Oktober 2021 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, Artikel 10.6.1 §3 Absatz 3 und §4 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021, und Artikel 10.6.6 §1, eingefügt durch das Dekret vom 29. Oktober 2021;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19);

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass auf dem Konzertierungsausschusses vom 17. September 2021 beschlossen wurde, dass hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen nur noch ein föderaler Sockel bestehen bleiben sollte; dass die föderalen Präventionsmaßnahmen seit dem 1. Oktober 2021 zurückgeschraubt werden; dass die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zum 1. Oktober 2021 die Verwendung des COVID Safe Tickets für Massenveranstaltungen sowie eine Maskenpflicht in gewissen Sektoren eingeführt haben; dass diese Maßnahmen am 1. November 2021 auslaufen; dass die epidemiologische Situation auf dem deutschen Sprachgebiet weiterhin besorgniserregend ist; dass das Ergreifen von Maßnahmen, die über den föderalen Sockel hinausgehen, zum Schutz der Volksgesundheit, zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens und zur Wiederaufnahme des sozialen Lebens unter sicheren Bedingungen dringend erforderlich ist; dass die Delta-Variante auf dem deutschen Sprachgebiet dominiert (fast 100 % der Infektionen) und dass diese Variante ansteckender ist als die Alpha- und andere Varianten; dass sich das Virus infolgedessen noch schneller in der Bevölkerung verbreitet; dass die dekretale Rechtsgrundlage für das Ergreifen solcher Maßnahmen am 29. Oktober 2021 verabschiedet und in Kraft getreten ist; dass es aus diesen Gründen auch dringend notwendig ist, die Test- und Quarantänevorschriften der epidemiologischen Situation anzupassen;

In der Erwägung, dass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses aus vorstehenden Gründen keinen Aufschub mehr duldet;

In der Erwägung, dass keine epidemische Notsituation gemäß Artikel 3 §1 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation ausgerufen wurde;

In Erwägung der Konsultierung des Föderalstaats zu den in diesem Erlass enthaltenen Maßnahmen am 26. Oktober 2021;

In Erwägung der Konsultierung der Wallonischen Region zu den in diesem Erlass enthaltenen Maßnahmen am 26. Oktober 2021;

In Erwägung der Bewertung der RAG vom 15. Oktober 2021, in Anwendung von Artikel 10.6.7 Absatz 1 Nummer 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 und in Anwendung von Artikel 13*bis* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021;

In der Erwägung, dass der siebentägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 619 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt; dass der vierzehntägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 897 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt;

In der Erwägung, dass der vierzehntägige Inzidenzwert belgienweit bei 529 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt; dass der Inzidenzwert im deutschen Sprachgebiet demnach beinahe doppelt so hoch ist wie im übrigen Belgien ist; dass diese Situation schon seit geraumer Zeit ohne merkliche Besserung andauert; dass sich die Infektionszahlen demnach auf einem sehr hohen Niveau stabilisieren;

In der Erwägung, dass der Anteil positiver Testergebnisse auf dem deutschen Sprachgebiet 16,5% beträgt, während er sich landesweit bei durchschnittlich 8% eingependelt hat; dass der Anteil positiver Testergebnisse im deutschen Sprachgebiet folglich doppelt so hoch ist wie im übrigen Belgien; dass auch dieser Wert schon seit längerer Zeit auf diesem Niveau verweilt;

In der Erwägung, dass auf dem deutschen Sprachgebiet die hochansteckende Delta-Variante des Coronavirus (COVID-19) dominiert;

In der Erwägung, dass der Anteil vollständig geimpfter Personen auf dem deutschen Sprachgebiet bei 66% der Gesamtbevölkerung liegt; dass die Durchimpfungsrate in Gesamtbelgien mit 74% deutlich höher liegt als im deutschen Sprachgebiet; dass die Zahl verabreichter Impfungen auf dem deutschen Sprachgebiet kaum noch ansteigt; dass somit immer noch 34% der Bevölkerung auf dem deutschen Sprachgebiet ungeimpft ist und sich mit dem Coronavirus (COVID-19) anstecken kann; dass ungeimpfte Personen Gefahr laufen, einen schweren Verlauf der Erkrankung zu durchleben;

In der Erwägung, dass in den Krankenhäusern auf dem deutschen Sprachgebiet aktuell 4 Personen stationär aufgenommen sind, wovon 2 Personen intensivmedizinisch behandelt werden; dass die Plätze auf den Intensivstationen in den Krankenhäusern auf dem deutschen Sprachgebiet ausgelastet sind; dass in einem der beiden Krankenhäuser auf dem deutschen Sprachgebiet keine Intensivstation vorhanden ist; dass die Patienten daher in andere Krankenhäuser transportiert werden müssen; dass die tatsächliche Zahl der Intensivpatienten aus dem deutschen Sprachgebiet dadurch höher ausfällt;

In Erwägung der Tatsache, dass aus dieser Beurteilung hervorgeht, dass die epidemiologische Situation auf dem deutschen Sprachgebiet die Anwendung des COVID-Safe-Tickets in bestimmten Sektoren rechtfertigt, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und seiner Folgen zu begrenzen;

In der Erwägung, dass aus den GEMS-Berichten vom 18. und 31. August 2021 hervorgeht, dass in Bars und Restaurants einige eindeutige Risikofaktoren festgestellt wurden, wie z. B. die längere Anwesenheit von Menschen im selben Raum, oft ohne ausreichende Belüftung;

In der Erwägung, dass auch bei Kultur-, Freizeit- und Festveranstaltungen ähnliche Risikofaktoren bestehen;

In der Erwägung, dass es im Bereich des Nachtlebens, d. h. in Diskotheken, in den letzten Monaten mehrere Beispiele in anderen europäischen Ländern gab, die zeigen, dass dieser Bereich eine Quelle für weit verbreitete Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) sein kann, da auch in Einrichtungen dieses Sektors oft keine ausreichende Belüftung besteht, eine Vielzahl von Menschen über einen längeren Zeitraum eng beieinander verweilen und die grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen kaum eingehalten werden können;

In der Erwägung, dass diese Einschätzung auch für Tätigkeiten und Veranstaltungen in Einrichtungen des Fest- und Kultursektors gilt;

In der Erwägung, dass in Sport- und Fitnessclubs seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie häufig Infektionscluster beobachtet wurden, was auf den engen Kontakt der Menschen untereinander, die häufige Bewegung im selben Raum und die verstärkte Aerosolisierung und Tröpfchenbildung bei körperlicher Anstrengung zurückzuführen ist; dass dies insbesondere bei Sportwettkämpfen, wo es zu einem vermehrten Zuschaueraufkommen kommen kann, zutrifft;

In der Erwägung, dass die COVID-19-Gesundheitskrise wirtschaftliche und soziale Folgen hat, was bedeutet, dass der Zugang zu sozialen und kulturellen Veranstaltungen aufrechterhalten werden muss;

In der Erwägung, dass das kontinuierliche Angebot an kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung unterstützen muss;

In der Erwägung, dass das soziale Leben auch in den Diskotheken, Gaststätten, im Sportsektor stattfindet;

In der Erwägung, dass die Eröffnung dieser Sektoren jedoch der epidemiologischen Situation auf dem deutschen Sprachgebiet und insbesondere der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) Rechnung tragen muss;

In der Erwägung, dass die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Sektoren die Verabschiedung von Maßnahmen erfordert, die die Öffnung dieser Sektoren mit der Vorbeugung des Gesundheitsrisikos im Zusammenhang mit der übermäßigen Belegung von Krankenhausbetten durch Patienten, die an einer Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) leiden, verbinden;

In der Erwägung, dass es sich aus diesen Gründen empfiehlt, Präventionsmaßnahmen nur insoweit zu treffen, wie dies unbedingt erforderlich für den Schutz der Gesundheit und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens ist;

In der Erwägung, dass die Bürgermeister des deutschen Sprachgebiets Polizeiverfügungen verabschiedet haben, die ebenfalls verbindliche Präventionsmaßnahmen beinhalten;

In der Erwägung, dass das Infektionsrisiko bei Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, bei Sportwettkämpfen, sowie bei allen Tätigkeiten und Veranstaltungen in Einrichtungen des Fest- und Kultursektors ab 50 Personen im Innenbereich bzw. ab 200 Personen im Freien, in Fitnesszentren, in Gaststätten und in Diskotheken am ehesten gegeben ist; dass es sich hierfür empfiehlt, die Verwendung des COVID Safe Tickets aufzuerlegen, um das Infektionsrisiko zu minimieren und gleichzeitig solche Veranstaltungen stattfinden zu lassen bzw. den Betrieb solcher Einrichtungen aufrechterhalten zu können;

In der Erwägung, dass zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der durch diesen Erlass auferlegten Maßnahmen, die Verwendung des COVID Safe Tickets nicht für alle im Dekret aufgeführten Veranstaltungen und Einrichtungen auferlegt wird; dass für Gaststätten eine Ausnahme für Take-Away-Gerichte vorgesehen werden muss, da das Risiko einer Infektion in dieser Hypothese äußerst begrenzt ist; dass auch für interne Vereinsaktivitäten eine

Ausnahme vorgesehen wird, da es sich im Allgemeinen um Personen handelt, die vornehmlich zur selben Kontaktblase gehören;

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19), abgeändert durch den Erlass vom 1. Juli 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. die Absätze 1 bis 4 werden zu §1;
2. folgender §2 wird eingefügt:

„§2 - Unbeschadet des §1 gelten alle Personen, die in einem Haushalt mit einer Person leben, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) nachgewiesen wurde oder bei der ein Arzt den ernsthaften Verdacht hat, dass sie mit dem Coronavirus (COVID-19) infiziert ist, als Personen, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, mit dem Coronavirus (COVID-19) angesteckt zu sein. Sie haben sich unverzüglich:

1. an ihrem Hauptwohnsitz oder an einem anderen angemessenen Ort in Quarantäne zu begeben, bis die Isolation der infizierten Person in ihren Haushalt endet;
2. nach Bekanntwerden des erhöhten Risikos für eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) bei ihrem behandelnden Arzt zu melden, um sich einem Test auf das Coronavirus (COVID-19) zu unterziehen.

Die in Absatz 1 genannten Personen werden über das gemäß dem Artikel 10.9 des Dekrets eingerichtete Kontaktzentrum oder über einen Arzt darüber informiert, dass sie ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) aufweisen.“

Art. 2 - Artikel 3.5 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 1. Juli 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. die Absätze 1 bis 3 werden zu §1;
2. in §1 Absatz 1 wird die Wortfolge „Artikel 3“ durch die Wortfolge „Artikel 3 §1“ ersetzt;
3. in §1 Absatz 2 wird die Wortfolge „In dem Fall werden die Kontaktpersonen ebenfalls von der Verpflichtung, sich ein zweites Mal testen zu lassen, befreit.“ durch die Wortfolge „Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Freistellung von der Quarantäne sind Kontaktpersonen verpflichtet, sich am siebten Tag nach dem Kontakt mit einer infizierten oder vermutlich infizierten Person ein zweites Mal testen zu lassen.“ ersetzt;
4. folgender §2 wird eingefügt:
„§2 - In Abweichung von Artikel 3 §2 werden Kontaktpersonen eines selben Haushalts ab dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkt davon freigestellt, sich in Quarantäne zu begeben, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie sind seit mindestens zwei Wochen seit der Infektion ihres Haushaltsmitglieds mit einem von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft im Sinne von Artikel 3.2 §2 Absatz 3;
2. sie lassen sich nach Bekanntwerden des Kontakts auf eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) testen.

Die Freistellung von der Quarantäne gilt ab Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Freistellung von der Quarantäne sind Kontaktpersonen verpflichtet, sich am siebten Tag nach dem Ende der Isolation ihres infizierten Haushaltsmitglieds ein zweites Mal testen zu lassen. Fällt das Testergebnis positiv aus, gelten die in Artikel 1 vorgesehenen Vorgaben.“

Art. 3 - Artikel 3.6 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 1. Juli 2021, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 3.6 - In Abweichung von Artikel 3 sind Kontaktpersonen unter 6 Jahren nur dann verpflichtet, sich einem Test auf das Coronavirus (COVID-19) zu unterziehen, wenn sie Symptome zeigen.“

In Abweichung von Artikel 3 §1 werden Kontaktpersonen unter 12 Jahren, davon freigestellt, sich in Quarantäne zu begeben, wenn sie sich nach Bekanntwerden des Kontakts auf eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) testen lassen und dieser Test negativ ausfällt. Sie sind verpflichtet, sich am siebten Tag nach dem Kontakt mit einer infizierten oder vermutlich infizierten Person ein zweites Mal testen zu lassen.“

Art. 4 - In denselben Erlass, abgeändert durch die Erlasse vom 25. März 2021, vom 29. April 2021 und vom 1. Juli 2021, wird folgendes Kapitel 2.1, das die Artikel 3.7 bis 3.8 umfasst, eingefügt:

„Kapitel 2.1 - Anwendung des COVID Safe Tickets“

Art. 5 - In Kapitel 2.1 desselben Erlasses wird folgender Artikel 3.7 eingefügt:

„Art. 3.7 - Die Verwendung des COVID Safe Tickets ist für nachfolgende Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte verpflichtend:

1. Massenveranstaltungen;
2. Test- und Pilotprojekte;
3. Sportzentren, insofern dort Sportwettkämpfe mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien stattfinden;
4. Einrichtungen des Kultursektors, insofern dort Tätigkeiten oder Veranstaltungen mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien stattfinden;
5. Einrichtungen des Festsektors, insofern dort Tätigkeiten oder Veranstaltungen mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien stattfinden;

6. Fitnesszentren;
7. Gaststätten;
8. Diskotheken.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 4 ist das COVID Safe Ticket nicht anwendbar auf Personen, die an internen Vereinsaktivitäten teilnehmen.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 7 ist das COVID Safe Ticket nicht anwendbar auf Personen, die die Gaststätte nur für die Abholung ihrer Mahlzeit betreten und diese Mahlzeit nicht vor Ort verzehren.“

Art. 6 - In Kapitel 2.1 desselben Erlasses wird folgender Artikel 3.8 eingefügt:

„Art. 3.8 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am 1. November 2021 in Kraft.

Sie treten außer Kraft, wenn gemäß Artikel 10.6.3 §1 Absatz 2 des Dekrets jeder der folgenden Schwellenwerte unterschritten und der in Nummer 4 erwähnte Schwellenwert überschritten wird:

1. ein Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) pro 100.000 Einwohner über 14 Tage;
2. ein Anteil positiver Testergebnisse von 3%;
3. eine Belegung von Krankenhausbetten mit Patienten, die wegen einer Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) behandelt werden, von 4,5 Patienten pro 100.000 Einwohner;
4. eine Durchimpfungsrate von 80% auf Ebene der Gesamtbevölkerung des deutschen Sprachgebiets.

Unbeschadet der Anwendung von Absatz 2 treten sie spätestens am 31. Januar 2022 außer Kraft.“

Art. 7 - Gemäß Artikel 10.6.8 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention werden die Bewertung der Risk Assessment Group sowie der vorliegende Erlass unmittelbar nach seiner Verabschiedung dem Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 9 - Der Minister für Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 29. Oktober 2021

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS